

noch prozessökonomischer Verbesserungen? (3) Sollten als prozessökonomische Ergänzung des neuen liechtensteinischen Zivilprozesses Vermittlerämter eingeführt werden? Der neue liechtensteinische Zivilprozess mit der Maxime der gerichtlichen Prozessleitung würde für das Vaduzer Landgericht jedenfalls eine Arbeitssteigerung mit sich bringen. Ein inländischer Instanzenzug, sollte er denn verwirklicht werden, würde dem Fürstentum Liechtenstein neuerdings äusserst hohe Justizkosten verursachen. Umso mehr galt es, jede Möglichkeit einer prozessökonomischen Erleichterung in der Zivilprozessordnung, bei der Gerichtsorganisation sowie in beider Umfeld zu prüfen und bei Aussicht auf Erfolg aufzugreifen.

IV. 1912: Gutachten Martin Hämmerle

Die zweite Siebnerkommission war im Dezember 1911, wie oben¹⁷² beschrieben, vom liechtensteinischen Landtag als ausserordentliche Kommission mit der ausführlichen Überprüfung der Gesetzesentwürfe Gustav Walkers beauftragt worden. Zu diesem Zwecke holte die Siebnerkommission bei Martin Hämmerle ein Gutachten ein, das dieser im Mai 1912 erstattete (1.). In seinem Gutachten monierte Hämmerle zwei prozessökonomische Punkte (2.). Zum einen kritisierte Hämmerle den in den Entwürfen vorgesehenen Instanzenzug, dem er einen eigenen Vorschlag entgegenstellte [a)]. Zum anderen monierte Hämmerle, dass der Entwurf der Zivilprozessordnung – wie sich später herausstellte aber nicht ganz so apodiktisch – bei höheren Streitwerten keine Einwendungen an der ersten Tagsatzung gestatte [b)], und unterbreitete einen dies behebenden Formulierungsvorschlag.

1. Historischer Hintergrund

Die zweite Siebnerkommission hatte bei Landesgerichtsrat Dr. Martin Hämmerle, «welcher früher längere Zeit substitutionsweise als Land-

172 Siehe oben unter § 8/III./1.